



Gruppenzertifizierung
Saarland
IMO - FM/COC – 21xx

FSC Trademark © 1996
Forest Stewardship Council A.C.

Handbuch

zur Gruppenzertifizierung Saarland nach FSC

Dezember 2005

Managementsystem

zur GruppENZertifizierung Saarland

1. Übersicht der Dokumente Liste GruppENZertifizierung Saarland.....	4
2. Aufbau eines Controllingsystems	5
2.1. Gruppenvertretung	5
2.2. Die Teilnehmer an der GruppENZertifizierung	5
2.3. SaarForst Landesbetrieb.....	5
3. Gruppenpolitik	7
3.1. Begründung für das Angebot einer GruppENZertifizierung für die waldbesitzenden Kommunen in Saarland	7
3.2. Richtlinien Nachhaltiger Forstwirtschaft - Deutscher FSC-Standard.....	8
3.2.1. Grundsätze	
4. Gruppenverwaltung.....	10
4.1. Aufbau.....	10
4.2. Teilnehmerverwaltung.....	10
4.3. Interne Holzkette	10
4.4. Kontrolle der Logo-Verwendung	10
5. Teilnahme an der GruppENZertifizierung.....	11
5.1. Allgemeines.....	11
5.2. Neuanmeldung, Zertifizierungsentscheid und Zertifikatsübergabe	11
5.3. Voraussetzungen für die Neuaufnahme in die GruppENZertifizierung.....	12
5.4. Berücksichtigung der Einwendungen von stakeholders	13
5.5. Austritt durch Kündigung.....	13
5.6. Ausschlussverfahren.....	14
5.7. Kosten	14
6. Internes Controlling und externe Auditierung.....	15
6.1. Allgemeines.....	15
6.2. Abweichungen.....	15
6.3. Internes Controlling	16
6.3.1. Formen des internen Controllings	
6.3.2. Jährliche Planung	
6.3.3. Durchführung der Prüfung vor Ort	
6.4. Externes Audit - Überwachungsaudit.....	17
6.4.1. Planung	
6.4.2. Ergebnisse	
6.5. Korrekturverfahren	18
7. Mitteilungspflichten.....	19
8. Information- und Kommunikation.....	

8.1. Intern zu den Mitgliedsgemeinden	19
8.1.1. Allgemein	
8.1.2. Information interessierter Gemeinden	
8.1.3. Information zu und Kommunikation zwischen den Teilnehmern	
8.2. Extern	19
8.2.1. SaarForst Landesbetrieb	
8.2.2. Öffentlichkeitsarbeit forstlich und allgemein	
8.3. Behandlung von externen Eingaben	20
8.4. Information der Zertifizierer	20

1. Übersicht der Dokumenten-Liste Gruppensertifizierung Saarland

- 1. Handbuch zur Gruppensertifizierung Saarland nach FSC
- Anhang 1: Struktur der Teilnehmerverwaltung (Auszug aus der Excel-Tabelle)
- Anhang 2: Vordruck: Anmeldebogen
- Anhang 3: Datei "Internes Audit" einschließlich Eingaben stakeholder
- Anhang 4: Checkliste Prüfung der Anmeldung
- Anhang 5: Checkliste „internes Audit“
- Anhang 6: Vorlage: Anschreiben Verbindliche Teilnahmebestätigung (ohne Anlagen)
- Anhang 7: Vorlage: Anschreiben Termin Überwachungsaudit Zertifizierer
- Anhang 8: Vorlage: Anschreiben Termin internes Controlling SAARFORST
- Anhang 9: Vorlage: Anschreiben Mitteilung der Ergebnisse des Überwachungsaudits
- Anhang 10: Vorlage: Anschreiben Mitteilung der Ergebnisse des Internen Controllings Gruppenvertretung
- Anhang 11: Vorlage: Anschreiben Anmahnung von Korrekturmaßnahmen
- Anhang 12: Merkblatt zur Verwendung des FSC-Logos
- Anhang 13: Übersicht Korrektur- und Ausschlussverfahren

2. Aufbau eines Controllingsystems

2.1. Gruppenvertretung

- 1. Die Aufgaben der Gruppenvertretung (GV) werden durch den SaarForst Landesbetrieb (SFL) in seiner Eigenschaft als Waldbewirtschafter wahrgenommen.**
2. Die GV als Träger des Gruppensertifikats gewährleistet in den teilnehmenden kommunalen und privaten Forstbetrieben die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung auf der Grundlage der FSC-Richtlinien, des Waldgesetzes des Saarlandes (Landeswaldgesetz – LWaldG) und der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland.
3. Die Aufgaben der GV im Einzelnen sind:
 - Fortführung und Koordination des gesamten Zertifizierungsverfahrens einschließlich der Beauftragung und terminlichen Koordination der Zertifizierer.
 - Erarbeitung einer öffentlichen und kommunizierten Gruppenpolitik unter Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Vorstellungen der Mitglieder.
 - Verwaltung der Teilnehmer an der Gruppensertifizierung einschließlich Durchführung des Verfahrens der Erstaufnahme und Dokumentation.
 - Kontrolle der Teilnehmer im Hinblick auf eine richtlinienkonforme Umsetzung der Waldbewirtschaftung (Internes Controlling).
 - Kommunikation und Information, extern und intern.
 - Beratung der kommunalen Waldbesitzer in Fragen der Durchführung der Waldbewirtschaftung im Sinne der Gruppenpolitik .

2.2. Die Teilnehmer an der Gruppensertifizierung

1. Der Kreis der Teilnehmer kann sich aus den verschiedenen Waldbesitzarten im Saarland (Kommunal- und Privatwald) zusammensetzen.
2. Die an der Gruppensertifizierung teilnehmenden Forstbetriebe unterstützen SaarForst bei der Bewirtschaftung ihres Waldes auf der Grundlage des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG), der FSC-Richtlinien sowie der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland und begleiten den FSC-Ansatz positiv. Sämtliche Maßnahmen im Wald, die nicht im genehmigten jährlichen Wirtschaftsplan abgebildet sind, werden im Vorfeld mit dem Waldbewirtschafter abgestimmt.
3. Eine Erweiterung des Teilnehmerkreises ist nach entsprechendem Beschluss der Gruppenvertretung möglich und erfolgt im Einvernehmen mit den beauftragten Zertifizierungsstellen.

2.3. SaarForst Landesbetrieb

Der SaarForst Landesbetrieb unterstützt im Rahmen der bestehenden Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge die teilnehmenden kommunalen und privaten Waldbesitzer in der Umsetzung einer naturnahen Bewirtschaftung ihrer Wälder auf der Grundlage der FSC-Richtlinien, des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) und der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland.

Der SaarForst Landesbetrieb garantiert dabei, dass durch den Geschäftsbereich 1 als forstfachliche Leitung der kommunalen und privaten Forstbetriebe die von der Kommune oder dem Privatwaldbesitzer beschlossene jährliche Wirtschaftsplanung auf der Grundlage des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) sowie der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland umgesetzt werden. Die Anwendung von Ausnahmeregelungen müssen der Gruppenvertretung rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme mit hinreichender fachlicher Begründung zugeleitet werden und bedürfen der Zustimmung durch die Gruppenvertretung. Diese Fälle sind in einem speziellen Protokoll dem Zertifizierer auf Verlangen vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Zertifizierer (s. Kap. 6.2 Ziffer 1).

Der SaarForst Landesbetrieb ermöglicht der Gruppenvertretung, auf betriebliche Daten der teilnehmenden Gemeinden und des teilnehmenden Privatwaldes für die Zwecke der Zertifizierung Zugriff zu nehmen. Dies umfasst im Einzelfall auch den Zugriff durch den Zertifizierer unmittelbar im Rahmen der externen Audits in den Betrieben.

3. Gruppenpolitik

3.1 Begründung für das Angebot einer Gruppenzertifizierung für die waldbesitzenden Kommunen und den Privatwald im Saarland

1. Auf dem Weltgipfel in Rio 1992 wurde der Begriff der Nachhaltigkeit als langfristiger Ausgleich zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Belangen und damit in umfassendem Sinn definiert. Es ist die Überzeugung der Gruppenvertretung, dass eine tragfähige Entwicklung der Menschheit global nur auf dieser Basis erreicht werden kann. Der Gruppenvertreter unterstützt daher auch aktiv die Umsetzung von "Lokale-Agenda-Prozessen" in den Mitgliedskommunen.
2. Hinsichtlich der weltweiten Waldzerstörung hat sich eindeutig gezeigt, dass der Tropenholzboykott als Instrument nicht nur erfolglos war, sondern vielmehr dazu beigetragen hat, den Rohstoff Holz durch andere Werkstoffe zu verdrängen.
Die Gruppenvertretung ist der Überzeugung, dass eine marktorientierte Zertifizierung wesentlich dazu beiträgt, die nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne von Rio in allen Wäldern der Erde sicherzustellen. Gesetzliche Instrumente (national, supranational) reichen in vielen Fällen nicht aus. Wenn zusätzlich die Verbraucher den Rohstoff Holz nur dann verwenden, wenn glaubhaft dokumentiert ist, dass er aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Sinne von Rio stammt, werden die Forstbetriebe schnell reagieren und ihre Waldbewirtschaftung entsprechend umstellen.
3. In Deutschland wird bereits seit über zwei Jahrhunderten nachhaltige Forstwirtschaft betrieben. Dennoch wird es erforderlich sein, dies auch hier durch eine entsprechende Zertifizierung zu dokumentieren und aktiv nach außen zu kommunizieren. Dazu ist das Herkunftszeichen "Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft - gewachsen in Deutschlands Wäldern" in keinem Fall ausreichend.
4. Der Ansatz nach FSC bietet aus Sicht der Gruppenvertretung folgende Vorteile bzw. Chancen:

Anspruchsvoll

Ziel des FSC-Ansatzes ist eine weltweite Förderung der Nachhaltigkeit. Dieser Anspruch bezieht sich sicherlich in erster Linie auf die Waldregionen, in denen bisher Raubbau an den Wäldern betrieben wurde. Allerdings ist auch die Forstwirtschaft in Mitteleuropa zur Förderung des Nachhaltigkeitsgedankens im Rahmen der eigenen Waldbewirtschaftung aufgerufen. Dahinter steht die Überzeugung, dass dem Einfordern einer im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens von Rio zu verbessernden Waldbewirtschaftung eigene Beiträge im Bemühen um eine kontinuierliche Verbesserung der Waldbewirtschaftung in Mitteleuropa gegenüberstehen sollten. Damit wird anerkannt, dass wenigstens ein Teil des mitteleuropäischen Wohlstands auf der Exploitation der mitteleuropäischen Wälder vor den Zeiten einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung beruht. Nicht zuletzt lässt sich das Bestreben nach kontinuierlicher Verbesserung ausgezeichnet im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit positiv besetzen.

Ökonomisch tragfähig

Auch unter dieser Zielsetzung gewährleistet der Ansatz ebenfalls die ökonomischen Interessen des Waldbesitzers. Die Bewirtschaftung des Waldes auf der Grundlage der Richtlinie zur Waldbewirtschaftung soll kontinuierlich weitergeführt werden, mit dem Ziel einer effizienten Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann (Prinzip 5). Weitergehende ökologische Zielsetzungen wie die Forderung, Wald künftig flächig gezielt aus der Bewirtschaftung zu nehmen, stehen nicht im Vordergrund.

Internationalität

Als echt internationaler Ansatz ist er auf die Anforderungen globaler Märkte am besten vorbereitet. Zudem ermöglicht es der FSC-Ansatz, die nachhaltige Waldbewirtschaftung weltweit zu fördern.

Glaubwürdigkeit

Der FSC-Ansatz genießt Akzeptanz bei allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen und ermöglicht daher neue strategische Allianzen. Dies ist eine große Chance, die Glaubwürdigkeit der Forstwirtschaft deutlich zu steigern.

Chancen

Der FSC-Ansatz bietet vielfältige Chancen in den Bereichen:

- Holzvermarktung:
 - Chancen zur Erschließung neuer Märkte, zur Produktinnovation und nicht zuletzt im Hinblick auf den Aufbau neuer, stabiler Kundenbeziehungen
 - FSC ist Voraussetzung für den Marktzugang in einigen Sortimenten
5. Die Gruppenvertretung engagiert sich im FSC-Prozess aus der Überzeugung, dass das Mitgestalten statt Verweigern und das Eingehen von strategischen Allianzen mit allen an der Waldbewirtschaftung interessierten Gruppierungen als zukunftsorientierte Strategien erforderlich sind, um die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Forstwirtschaft zu erhalten und zu verbessern.
 6. Aus Sicht der Gruppenvertretung kann Zertifizierung zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor werden. Wir erwarten zunehmende Nachfrage nach Holz, dessen Herkunft aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung glaubwürdig und international dokumentiert sein muss. Diese Nachfrage wird über die Verarbeitungskette auch die Forstbetriebe treffen.
Die Gruppenvertretung bietet den waldbesitzenden Kommunen an, mit Hilfe der Gruppensertifizierung Saarland auf diese Entwicklung frühzeitig vorbereitet zu sein.
 1. Das Leitbild für die Bewirtschaftung der Kommunalwälder im Saarland im Rahmen der FSC-Zertifizierung kann aus dem Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) und den Richtlinien für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland abgeleitet werden.

3.2 Richtlinien Nachhaltiger Forstwirtschaft - Deutscher FSC-Standard

3.2.1 Grundsätze

Es wird anerkannt, dass der Deutsche FSC-Standard (Richtlinien Nachhaltiger Forstwirtschaft) ein Kompromiss zwischen den an ihrer Erstellung beteiligten Interessengruppen sind. Es ist jedoch auch die Überzeugung vorhanden, dass dieser Kompromiss wesentliche strategische Zukunftsoptionen gewährleistet, weil er

- Potenziale für eine echte Weiterentwicklung der Forstbetriebe im Hinblick auf zukünftige Anforderungen enthält,
- auf Grund der breiten gesellschaftlichen Grundlage ein hohes Glaubwürdigkeitspotenzial aufweist,
- und daher für alle Waldbesitzer letztlich auch ökonomisch tragfähig ist.

Die an der Gruppenzertifizierung teilnehmenden Forstbetriebe verpflichten sich zur Umsetzung der FSC-Richtlinien.

In einigen Fällen werden die Ziele der FSC-Richtlinien allerdings erst über einen mittel- bis langfristigen Anpassungs- und Entwicklungsprozess, wie z.B. die Ausweisung von Referenzflächen oder der Umstellung der Betriebe auf die Umsetzung einer FSC-gerechten Jagdausübung erreichbar werden. Daher verpflichten sich die Teilnehmer an der Gruppenzertifizierung dazu, entsprechende Pläne und Konzepte der Waldbewirtschaftung zu Grunde zu legen, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind.

Mit dem Konzept einer naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland, verankert im Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG), in den Richtlinien für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland und dem Bewirtschaftungskonzept, das der ANW zu Grunde liegt, sind weitgehende Ansätze vorhanden, die diese Grundsätze erfüllen. Diese Ansätze werden daher grundsätzlich in das Leitbild im Rahmen der Gruppenzertifizierung Saarland nach den Kriterien und Prinzipien des FSC verbindlich einbezogen.

Die Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland wird im Zuge der nächsten Forsteinrichtung grundsätzlich als Zielsetzung für die Waldbewirtschaftung zu Grunde gelegt unter Beachtung der Ziffer 2.1 Abs. 1 dieses Handbuchs. Diese Zielsetzung wird in der Einleitungsverhandlung vorgestellt. Der Termin für die Einleitungsverhandlung wird öffentlich mit dem Hinweis auf die Zertifizierung nach FSC bekannt gegeben.

Abweichungen von der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland, die sich aus der Eigentümerzielsetzung herleiten (zum Beispiel Integration von Nadelbaumarten, die nicht zur regionalen Waldgesellschaft gehören in das aktuelle Waldbewirtschaftungskonzept des jeweiligen Gruppenmitgliedes und Variation der Rückegassenabstände), müssen sich ausnahmslos in das „FSC-Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt“ einpassen und bedürfen für jeden konkreten Einzelfall der Rücksprache mit dem Gruppenvertreter und der Genehmigung durch denselben.

4. Gruppenverwaltung

4.1 Aufbau

1. Die Gesamtverantwortung für die Gruppenvertretung und die Organisation der Gruppe inklusive aller Entscheidungen zu Abläufen und Strukturen liegt beim SaarForst Landesbetrieb.
2. Die Verwaltung der Teilnehmer an der Gruppenzertifizierung Saarland erfolgt beim SaarForst Landesbetrieb im Geschäftsbereich 1 - Holz, durch den Zertifizierungsbeauftragten des SFL.
3. SaarForst stellt die für die Zwecke der Gruppenverwaltung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

4.2 Teilnehmerverwaltung

Für die Zwecke der Verwaltung der Teilnehmer an der Gruppenzertifizierung führt die GV eine eigenständige Datenbank als Excel-Tabelle.

Die Struktur dieser Datenbank ergibt sich aus den Anforderungen dieses Handbuchs. Sie wird nach Bedarf durch die GV erweitert bzw. angepasst.

Die Teilnehmerverwaltung wird vom Gruppenvertreter geführt.

Die GV informiert den Zertifizierer im Rahmen der jährlichen Audits über den aktuellen Teilnehmerstand.

4.3 Interne Holzkette

1. Die interne Holzkette baut auf das Holzerfassungs- und Vermarktungssystem PRO FORST auf.
SaarForst erstellt jährlich eine Zusammenstellung der als FSC-zertifiziert verkauften Holzmengen durch eine entsprechende Abfrage. Aus der Zusammenstellung geht mindestens die je Betrieb verkaufte Holzmenge nach Sorten hervor.
Holz, das bei Teilnahmebestätigung bereits eingeschlagen ist, darf unter folgenden Voraussetzungen als zertifiziertes Holz verkauft werden:
 - Die Rückverfolgbarkeit ist gewährleistet, das heißt das Holz kann eindeutig dem Betrieb und Waldort zugeordnet werden.
 - Das Holz liegt noch im Wald bzw. an der Waldstraße und ist damit in der Verfügungsgewalt des Waldbesitzers. Die Verfügungsgewalt geht mit dem erstmaligen Verladen des Holzes auf ein für den Transport auf öffentlichen Straßen zugelassenes Fahrzeug verloren.

4.4 Kontrolle der Logo-Verwendung

1. Grundlage für die Logo-Verwendung ist das Merkblatt zur Verwendung des FSC-Logos durch FSC-zertifizierte Forstbetriebe.
2. Logo-Verwendungen für andere Zwecke durch die Gruppenmitglieder bedürfen stets der Rücksprache mit der Gruppenvertretung und sind zur Prüfung vorab beim Gruppenvertreter einzureichen.

Teilnahme an der GruppENZertifizierung

5.1 Allgemeines

1. Die Teilnahme an der GruppENZertifizierung Saarland ist in den Rechtsrahmen des deutschen Rechts eingebettet. Insbesondere gelten für alle vertraglichen Vereinbarungen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
2. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der GruppENZertifizierung sind dann gegeben, wenn ein Vertrag über die Durchführung der forsttechnischen Betriebsleitung mit SaarForst existiert und die in diesem Abschnitt genannten formellen Anforderungen sowie die materiellen Mindestanforderungen erfüllt sind.

5.2 Neuanmeldung, Zertifizierungsentscheid und Zertifikatsübergabe

1. Jeder interessierte Waldbesitzer erhält auf Anfrage ein Informationspaket.
2. Die Anmeldeunterlagen umfassen:
 - den ausgefüllten und durch den Geschäftsbereich 1 - Holz auf Richtigkeit bestätigten Anmeldebogen einschließlich der geforderten Anlagen.
3. Mit Anmeldung zur Teilnahme reicht der Waldbesitzer die kompletten Anmeldeunterlagen ein. Einzelne Anlagen zum Anmeldebogen sowie die Bestätigung über die Information des/der Jagdpächter(s) können auch nachgereicht werden, wenn die GV auf Grund ihrer Kenntnisse über den Forstbetrieb bzw. den Waldbesitzer davon ausgehen kann, dass die diesbezüglichen Mindestanforderungen erfüllt bzw. gewährleistet sind. Mit der Anmeldung bestätigt der Waldbesitzer die Bewirtschaftung des Waldes nach den FSC-Kriterien, auf der Grundlage des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG), der Betriebsleitungs- und/oder Beförsterungsverträge sowie der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland
4. Der Waldbesitzer erhält eine Bestätigung über den Eingang der Anmeldung und dem Hinweis, dass die Anmeldung geprüft wird. Ggf. wird diese Bestätigung mit der Aufforderung verbunden, noch fehlende Unterlagen und/oder Anlagen nach zu reichen.
5. Die Gruppenvertretung trifft auf Grund des Anmeldebogens und seiner Anlagen sowie ggf. auf Grund nachfolgender Rückfragen eine Entscheidung über die Teilnahme des anmeldenden kommunalen Waldbesitzers. Der Entscheidung über die Teilnahme werden die Mindestanforderungen zu Grunde gelegt. In begründeten Zweifelsfällen hält die Gruppenvertretung Rücksprache mit dem Waldbesitzer, dem zuständigen Geschäftsbereich beim SaarForst Landesbetrieb und sieht bei Bedarf die diesbezüglichen Unterlagen an bzw. lässt sich Kopien zusenden.
6. Die Entscheidung über die verbindliche Teilnahme teilt die GV dem Waldbesitzer schriftlich mit (Zertifizierungsurkunde, Zertifikatsnummer)

Soweit noch nicht erhalten, werden dem Waldbesitzer folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Allgemeine Informationen über FSC-Zertifizierung
- Waldzertifizierung - Leitfaden für Waldbesitzer und Forstbetriebe
- Aktuelle Deutsche FSC-Standards
- Handbuch zur FSC-Zertifizierung im Kommunalwald
- Leitfaden für die Verwendung des FSC-Gütesiegels
- Merkblatt für die Verwendung der FSC-Warenzeichen
- Regeln für FSC-zertifizierte Produkte

Der zuständige Geschäftsbereich erhält eine Kopie dieses Schreibens und der Auflagen mit der Bitte, das Weitere gemäß *Leitfaden* zu veranlassen.

7. Der Forstbetrieb erhält mit der Teilnahmebestätigung das Recht der Nutzung des FSC-Logos gemäß Merkblatt und damit verbunden das Recht, Holz als FSC-zertifiziert zu verkaufen.
8. Weiterhin erhält der Forstbetrieb mit der Teilnahmebestätigung die Mitteilung, dass das bereits eingeschlagene Holz unter der Voraussetzung, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist (d.h. das Holz kann eindeutig dem Betrieb und Waldort zugeordnet werden), als zertifiziertes Holz verkauft werden darf.
9. Auf Wunsch des Waldbesitzers findet eine offizielle Übergabe der Zertifizierungsurkunde statt. Diese soll soweit möglich auf der Ebene des Geschäftsbereiches 1 - Holz beim SaarForst Landesbetrieb gebündelt werden. Zu der Übergabe lädt die Gruppenvertretung Vertreter der Waldbesitzer, des SaarForst Landesbetriebes, Vertreter der Interessengruppen sowie die Vertreter der Presse ein.

5.3 Voraussetzungen für die Neuaufnahme in die Gruppensertifizierung

1. Grundvoraussetzung für die Neuaufnahme in die Gruppensertifizierung Saarland ist der Abschluss eines Vertrages zur Durchführung der forsttechnischen Betriebsleitung zwischen SFL und dem Forstbetrieb sowie die Beförderung des Waldes durch entsprechend fachlich ausgebildetes und qualifiziertes Personal im Sinne des § 32 Abs. 3 des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG). Die Neuaufnahme ist über die beschriebenen formalen Aspekte hinaus an weitere materielle Mindestvoraussetzungen geknüpft, die durch die Gruppenvertretung bei Anmeldung des Waldbesitzers geprüft werden. Sie sind als Indikatoren zu verstehen, dass der Forstbetrieb willens ist, die Anforderungen der FSC-Richtlinien zu erfüllen und dazu bereits zielführende Vorbereitungen getroffen hat.

Die Regelungen dieses Handbuches sind für alle Teilnehmer an der Gruppensertifizierung Saarland verbindlich.

2. Erörterung:
Die Teilnahme an der Gruppensertifizierung wurde innerhalb der kommunalen Gremien, idealerweise gemäß der von der Gruppenvertretung zugesandten Themenliste, erörtert.
3. Stakeholder:
Die Gemeinde gibt den lokalen Interessenvertretern die Möglichkeit, sich zu der Absicht der Gemeinde, die FSC-Zertifizierung zu beantragen, zu äußern

Standardverfahren: Die Gemeinde gibt durch öffentliche Bekanntmachung (z.B. im Amtsblatt) ihre Absicht bekannt, die Zertifizierung nach FSC-Kriterien zu beantragen, verbunden mit der Aufforderung an alle, die von der Bewirtschaftung des betreffenden Gemeindewaldes betroffen sind, Ihre Anmerkungen, Anregungen oder auch Kritik an die GV mitzuteilen.). Die Gemeinde weist die Veröffentlichung durch Übersendung einer Kopie (oder gleichwertig) nach.
4. Wald-Wild-Frage:
Die bisherige Entwicklung der Waldverjüngung und die mitgeteilten bisherigen Aktivitäten im Hinblick auf angepasste Wildbestände lassen deutlich erkennen, dass der Waldbesitzer gewillt ist, weiterhin aktiv auf das Ziel angepasster Wildbestände hinzuarbeiten.

Wird im Rahmen des Erstaudits eine "erhebliche Gefährdung" festgestellt, erfolgt die Aufnahme unter der kritischen Auflage, die Situation bis zum nächsten Audit zu verbessern (Probezeit). Dieser Betrieb wird im nächsten Audit (extern oder intern) zwingend besucht und geprüft. Sind objektiv keine Verbesserungen erkennbar, erfolgt sofort der Ausschluss.

Biotop- und Moderholzkonzept:

Das Konzept zur Erhaltung und Anreicherung von Biotop- und Moderholz wird auf der Grundlage der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland sowie der Ökologierichtlinie des SFL umgesetzt.

5. Waldbewirtschaftungskonzept: Die Waldbewirtschaftung der letzten Jahre lässt deutlich eine Hinwendung zu naturnaher Waldbewirtschaftung im Sinne der FSC-Richtlinien, des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) und auf der Grundlage der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland erkennen.
6. Biozideinsatz: Die Gruppenmitglieder verzichten im Sinne des "Prinzips 6 - Auswirkungen auf die Umwelt" und auf den Vorgaben der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland auf jeglichen Biozideinsatz. Mit der Anmeldung bestätigt der Waldbesitzer, dass er in ggf. vorhandenen Weihnachtsbaum- bzw. Schmuckreisigkulturen vollständig auf Biozide und die Düngung verzichtet.
7. Einsatz von Unternehmern und gewerblichen Selbstwerbern: Der Betrieb dokumentiert seine bisherigen Bemühungen zur Sicherstellung des Boden- und Bestandesschutzes (insbesondere Befahrung nur auf Rückegassen), der Arbeitssicherheit (insbesondere der persönlichen Körperschutzausrüstung) sowie der Qualifikation des eingesetzten Personals. Indikator dafür sind in erster Linie die abgeschlossen Verträge.
8. Einsatz von Brennholz-Selbstwerbern: Der Betrieb weist bei der Anmeldung nach, dass den auf der Fläche arbeitenden Brennholz-Selbstwerbern ein Merkblatt mit den Vorgaben hinsichtlich Einhaltung der UVV sowie des Bodenschonprogramms ausgehändigt wird und diese eine gezielte Anweisung erhalten.

5.4 Berücksichtigung der Einwendungen von Stakeholdern

1. Werden auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung Eingaben eingereicht, dokumentiert die GV diese durch Aufnahme in eine fortlaufende Liste (Datei: "Internes Controlling")
2. Falls erforderlich, hält die GV Rücksprache mit Gemeinde oder Regionalbetrieb, mit dem Ziel, die Hintergründe der Eingaben zu klären und bereits vorab mögliche Maßnahmen zu besprechen.
3. Die GV informiert den Zertifizierer jeweils im Einzelfall über eingegangene Eingaben.
4. Die GV entscheidet im Einzelfall, wie die Eingabe berücksichtigt wird und dokumentiert dies (Datei "Internes Controlling"). In Zweifelsfällen erfolgt vorab Rücksprache mit dem Zertifizierer.

5.5 Austritt durch Kündigung

1. Die Teilnehmer haben jederzeit die Möglichkeit, die Vereinbarungen mit dem SFL zu kündigen und damit ihren Austritt aus der Gruppe zu erklären.
2. Eine Kündigung erklärt der Waldbesitzer schriftlich gegenüber dem SaarForst Landesbetrieb als GV. Der SaarForst Landesbetrieb bestätigt die Erklärung und bittet den Teilnehmer mit Hilfe eines entsprechenden Vordrucks um Mitteilung seiner Gründe für den Austritt sowie um erneute schriftliche Bestätigung seiner Kündigung.

3. Die Rechte an der Nutzung des Logos erlöschen mit dem Eingang der Erklärung der Kündigung durch den Teilnehmer. Das Recht kann wieder aufleben, wenn der Teilnehmer innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Bestätigung des SaarForst Landesbetriebes die Kündigung zurückzieht.
4. Alle in der Gruppenvertretung vorhandenen Unterlagen und Aufzeichnungen von Betrieben, die aus der Gruppe ausgetreten sind, müssen für den Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufbewahrt werden.
5. Nach einer Kündigung ist eine erneute Teilnahme an der Gruppenzertifizierung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der im Rahmen der vorgesehenen Fristen erfolgten Kündigung zulässig.

5.6 Ausschlussverfahren

1. Bei Kündigung des Betriebsleitungsvertrages, negativem Ergebnis der Überprüfung einer kritischen Abweichung im Korrekturverfahren sowie bei Vorliegen einer schwerwiegenden Abweichung wird durch die Gruppenvertretung ein Ausschlussverfahren eingeleitet. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruht die Teilnahme mit sofortiger Wirkung und der Betrieb verliert alle Rechte aus der FSC-Zertifizierung.
2. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des vorläufigen Ausschlusses kein schriftlicher und begründeter Einspruch durch den Teilnehmer, wird der vorläufige Ausschluss endgültig wirksam.
3. Jedes Gruppenmitglied besitzt ein Einspruchsrecht. Ein eingereicherter Einspruch wird unter Einbezug des Zertifizierers behandelt und der Betrieb für das folgende externe Audit durch den Zertifizierer vorgesehen. Der vorläufige Ausschluss kann dann zurückgenommen werden, wenn dieses Audit ergibt, dass eine Änderung im Sinne der Korrekturmaßnahme erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Betrieb verbindlich endgültig ausgeschlossen und die Teilnahme an der Zertifizierung endet.
4. Nach dem Ausschluss gelten die gleichen Sperrfristen wie für die Rücknahme.
5. Dem Betrieb steht die Möglichkeit offen, nach Ausschluss das Schiedsverfahren gemäß der Satzung der FSC-Arbeitsgruppe Deutschland einzuleiten. Diese entscheidet über den endgültigen Ausschluss.
6. Die Ergebnisse aller Schritte des Ausschlussverfahrens werden in einem internen Bericht festgehalten, der jeweils von allen Beteiligten unterzeichnet wird.
7. Für den Fall, dass auf Grund der Nichteinhaltung des Regelwerks eines oder einzelner Betriebe das Gruppenzertifikat aberkannt wird, haften die Verursacher auf Grund ihrer vertraglichen eingegangenen Verpflichtung gemäß BGB. Das gleiche gilt umgekehrt für den SaarForst Landesbetrieb in seiner Funktion als Gruppenvertretung.

5.7 Kosten

Pro Hektar Holzbodenfläche und Jahr sind dem SaarForst Landesbetrieb 0,45 Euro (inklusive MWSt) für die ersten 5 Jahre abzuliefern. Aus diesen Mitteln begleicht SaarForst die Aufwendungen der Zertifizierer und eventuelle zusätzliche Overhead-Kosten.

Internes Controlling und externe Auditierung

6.1 Allgemeines

1. Der SaarForst Landesbetrieb ist bemüht, allen Hinweisen auf mögliche Abweichungen nachzugehen. Alle Ergebnisse der Kontrollinspektionen werden vertraulich behandelt. Die Ergebnisse werden anonymisiert und mit allen Teilnehmern besprochen, um allgemein auf mögliche Problemfelder im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien hinzuweisen.
2. Externe Auditierung und internes Controlling ergänzen sich gegenseitig und werden inhaltlich aufeinander abgestimmt.
3. Das interne Controlling dient dem Ziel, eine gleichmäßige Waldbewirtschaftung im Sinne der FSC-Richtlinien, des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) und der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland zu garantieren, Abweichungen festzustellen und die Ursachen herauszuarbeiten. Die GV erarbeitet mit dem Gruppenmitglied und dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter eine entsprechende Korrekturmaßnahme, in die bei Bedarf auch das betroffene Gruppenmitglied einbezogen wird.
4. Das interne Controlling wird durch SaarForst im Sinne einer betriebsinternen Qualitätssicherung durchgeführt und entsprechend schriftlich dokumentiert.

6.2 Abweichungen

1. Eine Abweichung liegt vor,
 - wenn in den ordnungsgemäß genehmigten jährlichen Wirtschaftsplan eingestellte Maßnahmen in der Durchführung nicht den gesetzlichen Standards und den Standards der Richtlinien entsprechen und die Folgen bzw. Auswirkungen aus dieser Durchführung der Intention der Gesetze und Richtlinien entgegen stehen;
 - wenn Maßnahmen, die nicht im ordnungsgemäß genehmigten jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind, ohne Abstimmung mit den vor Ort verantwortlichen Wirtschaftern durchgeführt werden;
 - wenn die Anwendung einer Ausnahmeregelung nicht hinreichend zu begründen ist.

Die hinreichend begründete Anwendung einer Ausnahmeregelung im Sinne der Richtlinien ist keine Abweichung. Eine hinreichende Begründung ist dann gegeben, wenn die maßgeblichen entscheidungsrelevanten Faktoren einbezogen und gegeneinander abgewogen wurden, die Entscheidung mit den vor Ort verantwortlichen Bewirtschaftern abgestimmt und dokumentiert ist und die Entscheidung objektiv gerechtfertigt ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Zertifizierer.

Eine Abweichung kann auch dann vorliegen, wenn die ökonomische Leistungsfähigkeit des Betriebs beeinträchtigt wurde (z.B. Verwirkung zukünftiger Nutzungspotentiale).

2. Abweichungen werden als '**kritisch**' eingestuft,
 - wenn dadurch in grober Weise gegen allgemeine gesetzliche Bestimmungen und die Waldbewirtschaftung im Sinne der Richtlinien verstoßen wird. Dies ist insbesondere der Fall,
 - bei weitreichender Abweichung und lang anhaltenden Folgen für den Naturhaushalt, für die im Wald beschäftigten Personen, die Leistungen des Waldes oder für die ökonomische Leistungsfähigkeit (z.B. Planung eines unzulässigen Kahlschlages, ohne ihn durchzuführen) oder
 - bei bereits durchgeführten Maßnahmen wie z.B. flächiges Befahren der Waldbestände in großem Umfang
 - bei Maßnahmen, die gegen die Regelungen zum Biozideinsatz verstoßen, jedoch noch nicht durchgeführt wurden,

- bei missbräuchlicher Verwendung des FSC-Logos,
 - bei Abschluss von Verträgen, die nicht den Mindestanforderungen genügen
 - bei Abschluss eines Pachtvertrages bei Mehrheit, der nicht den Anforderungen genügt.
3. Eine Abweichung ist als ***schwerwiegend*** einzustufen, wenn durch eine als kritisch eingestufte Maßnahme vorsätzlich, bewusst und gezielt gegen die Waldbewirtschaftung im Sinne der Richtlinien verstoßen wurde, wie z.B. Durchführung eines unzulässigen Kahlschlages oder vorsätzlich wider besseres Wissen erfolgte Neuverpachtung, die nicht den Anforderungen genügt.
 4. Durchgeführte Maßnahmen, die gegen die Regelungen zum Biozideinsatz verstoßen, werden immer als '***schwerwiegend***' eingestuft.
 5. Alle übrigen Abweichungen (z.B. unvollständige Dokumentation, Versäumnis der Dokumentation, einzelfallweise Befahrung der Bestände außerhalb der Rückegassen, Durchführung eines im Nachhinein zulässigen Kahlschlages mit Ausnahmetatbestand ohne im Voraus dokumentierte Begründung) werden als '***geringfügig***' eingestuft.

6.3 Internes Controlling

6.3.1 Formen des internen Controllings

1. Grundelemente des internen Controllings sind:
 - Dienstbesprechungen im Geschäftsbereich 1 - Holz, Besprechungstermine im Bereich der Leitungsebene des SaarForst Landesbetriebes sowie eigens einberufene Versammlungen der Forstrevierleiter und der FSC-Beauftragten der Mitgliedsbetriebe sowie letztendlich Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen, welche die Zertifizierung nach FSC zum Thema haben.
 - Controlling per Telefon oder E-Mail: Rückfragen per Telefon oder per E-Mail durch den Gruppenvertreter bei den FSC-Beauftragten der Mitgliedsbetriebe bzw. bei den für die Durchführung der Waldbewirtschaftung im Einzelnen Verantwortlichen.
 - Prüfungen vor Ort durch den SaarForst Landesbetrieb in Person des Gruppenvertreters.
2. Das interne Controlling durch den Geschäftsbereichsleiter und/oder Gruppenvertreter findet statt in Form:
 - eines laufenden Controllings und/oder
 - eines bedarfsbezogenen Controllings.
3. Das laufende Controlling ist Daueraufgabe des Geschäftsbereichsleiters im Rahmen der Betriebsleitungsverträge sowie der Zentrale des SaarForst Landesbetriebes über die Funktion der Gruppenvertretung und als Waldbewirtschaftler. Die Ergebnisse des laufenden Controllings aus der Betriebszentrale des SaarForst Landesbetriebes dokumentiert die GV in der Datei "Internes Controlling". Aus der Zentrale des SaarForst Landesbetriebes werden den einzelnen Mitgliedsbetrieben durch die Gruppenvertretung periodisch folgende Daten zur biologischen Produktion zur Verfügung gestellt:
 - Feststellung der realisierten Ergebnisse (Ist)
 - Gegenüberstellung der angestrebten Ergebnisse (Soll)
 - Feststellung etwaiger Abweichungen (Soll-Ist-Vergleich)

Die Aufgaben des Finanz-Controllings werden in den Finanz- und Haushaltsabteilungen der Mitgliedsbetriebe abgewickelt. Der Gruppenvertreter kann die Ergebnisse des Finanz-Controllings bei Bedarf bei den Mitgliedsbetrieben abrufen.

4. Bedarfsbezogenes Controlling wird durch den Gruppenvertreter durchgeführt:

- auf Grund konkreter Anforderung durch die Forstrevierleiter
- auf Grund konkreter Hinweise der FSC-Beauftragten der Mitgliedsbetriebe und/oder Dritter auf mögliche Abweichungen in einzelnen Betrieben,
- zur Überprüfung von Korrekturmaßnahmen im Rahmen eines Ausschlussverfahrens.

Ein bedarfsbezogenes Controlling kann in allen drei Formen nach 1. stattfinden.

6.3.2 Jährliche Planung

Sobald alle Berichte der vorangegangenen Überwachungs-Audits vorliegen, erstellt die GV eine Planung für das interne Controlling für den Zeitraum bis zum nächsten Überwachungs-Audit. Diese Planung kann die GV unter Umständen mit dem Zertifizierer abstimmen.

6.3.3 Durchführung der Prüfung vor Ort

Die Terminabstimmung erfolgt mit den Forstrevierleitern. In einem zweiten Schritt werden die Vertreter des Waldbesitzers informiert und um Teilnahme gebeten. Die GV informiert den Regionalbetrieb und die Vertreter des Waldbesitzers schriftlich über Termin, Ort, Vorgehen, Schwerpunktthemen und bereit zu haltende Unterlagen

6.3.4 Standardablauf einer Prüfung vor Ort:

Die Prüfung vor Ort besteht aus Einsicht in die Dokumentation, Controllinggespräch und Waldbegang.

6.4 Externes Audit (Überwachungsaudit)

6.4.1 Planung

1. Etwa zwei Monate vor dem im Vorjahr vorgesehenen Zeitraum stimmt die GV das externe Audit mit dem Zertifizierer ab und legt die Termine fest. Die Termine werden so gewählt, dass durch eine Verknüpfung mit dem jährlichen Folgeaudit im SFL alle Synergieeffekte genutzt werden, die zu einer deutlichen Verringerung der anfallenden Kosten für die Gruppe beitragen können. Die GV legt einen Bereisungsplan für die zu auditierenden Betriebe vor.

Vorrangige Auswahlkriterien:

- Vorrang der Neuteilnehmer seit dem letzten externen Audit
- Vorrang von Betrieben in Regionalbetrieben, in denen bisher keine Betriebe auditiert wurden.
- Berücksichtigung der Ergebnisse des letzten externen Audits und des internen Controllings
- Betriebe, in denen kritische Abweichungen in sensiblen Bereichen (z.B. Wild und Jagd) vorliegen und ein Audit durch den externen Zertifizierer hilfreich und sinnvoll erscheint.

Der Zertifizierer legt im Einzelfall weitere Kriterien bzw. Betriebe fest.

2. Nachdem die Termine feststehen, gibt die GV die Termine für das externe Audit öffentlich bekannt. Dabei weist die GV darauf hin, dass Anregungen und Einwände bei der GV eingebracht werden können.

3. Einen Monat vor dem Termin des externen Audits teilt die GV dem Zertifizierer mit:

- den aktuellen Teilnehmerstand durch Auszug aus der Teilnehmerdatei

- die seit dem Stichtag des letzten externen Audits neu hinzugekommenen Teilnehmer
4. Spätestens zwei Wochen vor dem Audittermin übersendet die GV dem Zertifizierer Kopien der für das Audit maßgeblichen Dokumente der zu auditierenden Betriebe, insbesondere
- Anmeldebogen mit den relevanten Anlagen
 - aktuelle gültige Korrekturmaßnahmen und Hinweise
 - Ergebnisse des internen Controllings

6.4.2 Ergebnisse

1. Sobald der Bericht des Zertifizierers vorliegt, informiert die GV die betroffenen Betriebe über die Ergebnisse des externen Audits. Dazu werden zugesandt:
- die öffentliche Zusammenfassung
 - die Berichtsteile, die den Betrieb unmittelbar betreffen
 - sofern erforderlich, eine Aktualisierung der Korrekturmaßnahmen und Hinweise

Der zuständige Geschäftsbereich erhält eine Kopie zur Kenntnis

Bei Auflagen des Zertifizierers, die alle Betriebe betreffen, ergreift die GV die entsprechenden Maßnahmen, beispielsweise

- Information
- Anpassung aller Korrekturmaßnahmen und Hinweise aller Betriebe
- Anpassung dieses Handbuchs und seiner Anlagen

Sobald die Berichte aller externen Audits eines Jahres vorliegen, stellt die GV alle die Umsetzung betreffenden Auflagen zusammen. Die erforderlichen Maßnahmen werden vereinbart, dokumentiert und eine Planung zur Umsetzung der Maßnahmen (einschließlich Schulungsmaßnahmen) erstellt.

6.5 Korrekturverfahren

1. Jede Abweichung muss im Vorfeld abgesprochen werden. Wird nun im Rahmen des internen Controllings durch den SaarForst oder des Monitorings durch die Zertifizierungsstellen in einzelnen Teilnehmerbetrieben eine Abweichung von den FSC-Richtlinien festgestellt, wird das Korrekturverfahren eingeleitet.
2. In einem ersten Schritt werden die Gründe und Ursachen der Abweichung geprüft. Dies kann einleitend telefonisch erfolgen. Je nach Erfordernis werden
- ggf. erforderliche Dokumente vom zuständigen Geschäftsbereich, von der zentralen Datenverarbeitung des SaarForst Landesbetriebes oder von dem Teilnehmer selbst angefordert,
 - ggf. ein Ortstermin anberaumt, an dem der Geschäftsbereichsleiter, der Revierleiter, ein Vertreter des betroffenen Waldbesitzers sowie ein zusätzlicher Vertreter des SaarForst Landesbetriebes teilnehmen sollen.

In einem internen Inspektionsbericht wird schriftlich festgehalten, ob

- die Abweichung hinreichend begründet und damit als Ausnahmeregelung anerkannt werden kann,
- eine geringfügige, kritische oder schwerwiegende Abweichung vorliegt.

3. Liegt eine schwerwiegende Abweichung vor, erfolgt der vorläufige Ausschluss mit sofortiger Wirkung.

-
4. In den Fällen einer kritischen oder geringfügigen Abweichung werden gemeinsam zwischen Vertretern des Regionalbetriebes, des Gruppenmitgliedes und der Gruppenvertretung vereinbart:
- entsprechende Korrekturmaßnahmen mit Fristfestsetzung zur Umsetzung
 - ein Zeitpunkt für die Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen. Diese Überprüfung kann anlässlich eines Monitorings durch den Zertifizierer erfolgen. Dieser Betrieb ist damit automatisch in die Stichprobe aufgenommen.

Das Ergebnis und die Festlegung der Überprüfung wird in dem internen Inspektionsbericht dokumentiert.

5. Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Abweichung durch die Korrekturmaßnahme nicht behoben wurde, wird
- bei einer geringfügigen Abweichung diese zu einer kritischen Abweichung hochgestuft und es werden erneut Korrekturmaßnahmen vereinbart. Das Korrekturverfahren beginnt erneut.
 - bei einer kritischen Abweichung das Ausschlussverfahren eingeleitet.

7. Mitteilungspflichten

Die Mitteilungspflichten ergeben sich aus den Einzelregelungen dieses Handbuches

8. Information und Kommunikation

8.1 Intern zu den Gruppenmitgliedern

8.1.1 Allgemein

1. Der SaarForst Landesbetrieb nutzt seine vorhandenen Medien und Publikationen zur Information über Stand und Entwicklung des Projektes. Bei Bedarf erfolgt eine Information aller Mitgliedsgemeinden durch direkte Anschreiben.

8.1.2 Information interessierter Gemeinden

1. Jede interessierte Kommune erhält auf Anfrage ein Informationspaket mit folgendem Inhalt:
 - Informationspaket über FSC (Faltblatt), Gruppe 98 usw.
 - Kurzinformation über das System der Gruppenzertifizierung Saarland
 - Das Leitbild und den Text der Gruppenpolitik (Abschnitt 2. dieses Dokuments)
 - Richtlinie für die Waldbewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland
 - Vordruck Anmeldebogen
 - Vordruck über die Niederschrift Information über die Zertifizierung nach FSC-Prinzipien und – Kriterien - Bereich 'Wildbewirtschaftung'
 - Je nach Bedarf und Verfügbarkeit weitere
2. Auf Anfrage nehmen die zuständigen Vertreter des SaarForst Landesbetriebes an Informationsveranstaltungen, welche die Gemeinden ausrichten, im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten teil und berichten über die Zielsetzung und das Verfahren der Gruppenzertifizierung Saarland.

8.1.3 Information zu und Kommunikation zwischen den Teilnehmern

1. Der SaarForst Landesbetrieb fördert den persönlichen Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Betrieben. Zu diesem Zweck werden je nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit die regelmäßigen Veranstaltungen und Sitzungen der Gremien des SaarForst Landesbetriebes zur Information und zur Diskussion genutzt. Bei Bedarf werden davon unabhängige Veranstaltungen ausgerichtet oder im Kreise der Teilnehmer angeregt. Die zuständigen Vertreter des SaarForst Landesbetriebes nehmen daran auf Anfrage teil.

8.2 Extern

8.2.1 SaarForst Landesbetrieb

1. Der SaarForst Landesbetrieb informiert in halbtägigen Veranstaltungen über die Ziele und das Verfahren der Gruppenzertifizierung Saarland.
2. Der SaarForst Landesbetrieb regt in regelmäßigen Abständen an, dass das Thema 'Zertifizierung' bei den regulären regionalen Dienstbesprechungen auf die Tagesordnung gesetzt wird.

8.2.2 Öffentlichkeitsarbeit forstlich und allgemein

1. Der SaarForst Landesbetrieb informiert je nach Bedarf über Stand und Entwicklung des Projektes in den üblichen forstfachlichen Publikationen durch entsprechende Fachbeiträge.
2. Der SaarForst informiert je nach Bedarf über Stand und Entwicklung des Projektes in der allgemeinen Presse durch entsprechende Pressemitteilungen.

8.3 Behandlung von externen Eingaben

1. Alle Eingaben werden schriftlich beantwortet.
2. Externe Eingaben an die Gruppenmitglieder und/oder an den SaarForst Landesbetrieb werden bearbeitet und dokumentiert.
3. Externe Eingaben an den SaarForst Landesbetrieb, die das Zertifizierungsverfahren insgesamt betreffen, werden beim SaarForst Landesbetrieb bearbeitet und dokumentiert. Ggf. erfolgt Rücksprache mit einzelnen oder (in Form einer Abfrage) bei allen Teilnehmern bzw. Regionalbetrieben.
4. Die Vorgänge über externe Eingaben werden mindestens ein Jahr – gerechnet vom Datum des letzten Vorgangs für die externe Eingabe – archiviert.

8.4 Information der Zertifizierer

1. Die Zertifizierer werden über alle das Managementsystem betreffenden Änderungen bzw. Probleme informiert. Dies betrifft insbesondere alle Dokumente des Managementsystems sowie Änderungen der Richtlinien bzw. Konzepte des SaarForst Landesbetriebes.
2. Weiterhin werden die Zertifizierer insbesondere informiert über:
 - Neu aufgenommene Teilnehmer
 - Die Anwendung von Ausnahmeregelungen gemäß *Regeln*.
 - Festgestellte Abweichungen und die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen

